

Gesetz über die Förderung der Ausbildung (Stipendiengesetz)

Vom 16. Oktober 1968

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 34 Abs. 4 der Kantonsverfassung, ¹⁾

beschliesst:

§ 1

¹ Der Kanton verhilft im Rahmen der verfassungsmässigen Möglichkeiten seinen Einwohnern zu jener beruflichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildung, die ihren Fähigkeiten entspricht. Grundsatz

² Insbesondere sorgt der Staat:

- a) für eine gründliche Aufklärung über die Ausbildungsmöglichkeiten,
- b) für die individuelle Beratung aller Schüler der Abschlussklassen,
- c) für eine ausreichende Erleichterung der Ausbildung
 - durch persönliche Beiträge,
 - durch Beiträge an Unterkunfts- und Verpflegungsstätten am Ausbildungsort.

§ 1a²⁾

Die in diesem Gesetz verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen

§ 2

¹ Anspruch auf Beiträge haben, wenn sich ihr Wohnsitz im Kanton befindet: Beitragsberechtigte Personen

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II/3 des Schulgesetzes vom 11. Januar 2000, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 333).

²⁾ Eingefügt durch Ziff. II/3 des Schulgesetzes vom 11. Januar 2000, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 333).

- a) ¹⁾ die Schüler der aargauischen Oberstufe, der aargauischen Berufsschulen und der kantonalen Schulen,
- b) eingeschriebene Besucher von Hochschulen, Konservatorien, Kunstschulen, Verkehrsschulen und anderen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung dienenden Schulen und Kursen,
- c) aus der gesetzlichen Schulpflicht entlassene Schüler ausserkantonaler Mittel- und Berufsschulen, die sie aus verkehrstechnischen, gesundheitlichen oder erzieherischen Gründen besuchen,
- d) Berufstätige für ihre Umschulung.

² Beiträge können auch geleistet werden an ausserhalb des Kantons wohnende Aargauer Bürger:

- a) für den Besuch aargauischer Lehranstalten,
- b) sofern ihr Wohnsitzkanton oder -staat keine oder ungenügende Beiträge ausrichtet.

§ 3

Beitrags-
berechtigte
Kosten

Beiträge in Form von Stipendien und zinsfreien Studiendarlehen werden gewährt an die Ausbildungskosten, bestehend aus den Studiengeldern und -auslagen sowie den mit der Ausbildung verbundenen besondern Lebenshaltungskosten.

§ 4

Bemessung
der Beiträge

Bei der Bemessung der Beiträge sind das Einkommen und Vermögen, die Familienverhältnisse und die Eignung des Beitragsberechtigten zu berücksichtigen.

§ 5

Höhe der
Stipendien

¹ ... ²⁾

² In diesem Rahmen sollen die staatlichen Stipendien zusammen mit Beiträgen von Bund, Gemeinden oder Privaten sowie mit allfälligen Studiendarlehen die Ausbildungskosten begabter Stipendienberechtigter decken, die sie und ihre nächsten Angehörigen ohne unzumutbare Einschränkung nicht aufbringen können. Die hervorragende Eignung eines Bewerbers wird durch einen angemessenen Zuschlag anerkannt.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II/3 des Schulgesetzes vom 11. Januar 2000, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 333).

²⁾ Aufgehoben durch § 2 Abs. 2 des Dekretes über die Mindest- und Höchstansätze der Stipendien vom 14. März 1989, in Kraft seit 1. Juni 1989 (AGS Bd. 13 S. 42).

³ Aussergewöhnlichen Fällen kann Rechnung getragen werden durch Zusprennung von Stipendien, welche über die Höchstbeträge hinausgehen.

⁴ Für den Besuch ausserkantonaler Mittel- und Berufsschulen dürfen im Einzelfall keine höheren Beiträge ausgerichtet werden, als sie die Besucher aargauischer Schulen erhalten.

§ 6

Der Grosse Rat ist befugt, die Mindest- und Höchstansätze durch Verordnung ¹⁾ an veränderte Verhältnisse anzupassen.

Anpassung der Stipendien

§ 7

¹ Anstelle von Stipendien oder zusätzlich können Studiendarlehen gewährt werden, für welche die selben Bemessungsgrundsätze gelten.

Studiendarlehen

² Ausnahmsweise können Studiendarlehen auch zugesprochen werden, falls die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung nicht in allen Teilen erfüllt sind.

§ 8

¹ Die Beiträge werden auf Antrag der vorbehandelnden Kommission von der Erziehungsdirektion ²⁾ je für längstens ein Jahr zugesprochen.

Zusprennung der Beiträge

² Bewerbungen sind bis zu den vom Regierungsrat festzusetzenden Terminen beim Rektorat der betreffenden aargauischen Lehranstalt oder beim Erziehungsdepartement ³⁾ einzureichen. ⁴⁾

§ 9

¹ Die Beiträge werden in der Regel in zwei halbjährlichen Raten ausgerichtet, nachdem die Ausweise über den Besuch der Schule oder des Kurses vorliegen.

Ausrichtung der Beiträge

² Die Erziehungsdirektion ⁵⁾ kann die weitere Ausrichtung zugesprochener Beiträge wegen ungenügender Leistungen verweigern.

¹⁾ Heute: Dekret über die Mindest- und Höchstansätze der Stipendien vom 14. März 1989, in Kraft seit 1. Juni 1989 (SAR 471.110).

²⁾ Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

³⁾ Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

⁴⁾ Fassung gemäss § 7 des Gesetzes über die Festsetzung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer vom 23. Juni 1987, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 525).

⁵⁾ Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

§ 10Rückerstattung
der Stipendien

¹ Stipendien müssen nicht zurückbezahlt werden. Freiwillige Rückzahlungen fallen in den allgemeinen Stipendienfonds.

² Zur Rückgabe wird verpflichtet, wer Stipendien unter unwahren Angaben erwirkt hat.

§ 11Rückerstattung
der Studien-
darlehen

¹ Studiendarlehen sind vom elften Jahr seit der ersten Auszahlung an in zehn Jahresraten zurückzuerstatten. Sie werden zur vorzeitigen Rückzahlung gesamthaft fällig, wenn sie durch unwahre Angaben erwirkt werden oder wenn der Berechtigte in Konkurs fällt.

² Die Erziehungsdirektion ¹⁾ kann nach billigem Ermessen die Rückerstattung erlassen oder stunden.

³ Bei verspäteter Rückerstattung sind Studiendarlehen während der Säumnis zu 5 % zu verzinsen.

§ 12Finanzierung
der Beiträge

¹ Stipendien und Darlehen werden dem allgemeinen Stipendienfonds entnommen.

² Der Grosse Rat bewilligt alljährlich die erforderlichen Einlagen.

§ 13Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben: § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919 ²⁾, § 26 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1937 zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, § 14 des Schulgesetzes vom 20. November 1940 und § 8 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 8. Oktober 1945.

§ 14Inkrafttreten
und Vollzug

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er ist mit dem Vollzug beauftragt.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Dezember 1968.

Inkrafttreten: 1. April 1969 ³⁾

¹⁾ Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

²⁾ AGS Bd. 2 S. 200

³⁾ RRB vom 3. April 1969 (AGS Bd. 7 S. 255).

